

# Behinderung der Ausführung

**GASTBEITRAG.** Was sagen die Entwürfe der neuen Werkvertragsnormen zu diesem alten Thema?

## 1. Einleitung

Wahrscheinlich sind Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung von Bauvertragsklauseln so alt wie das Bauvertragswesen. Dass die Ansichten von Auftraggeber- und Auftragnehmervertretern manchmal weit auseinander liegen, ist nicht nur durch die unterschiedlichen Standpunkte zu erklären sondern auch durch die individuelle Berufs- und Lebenserfahrung der Protagonisten. Eine neue Facette dieser Auseinandersetzung zeigte sich vor kurzem, als ein namhafter Auftraggebervertreter dem Autor vorwarf, die den österreichischen Werkvertragsnormen zugrunde liegenden Prinzipien nicht zu verstehen, was zu einer „strafrechtlichen Würdigung“ führen könne.

Konkret ging es in dieser Auseinandersetzung um die Frage, wie die Mehrkosten bei Behinderung der Ausführung durch außergewöhnliche Witterungsverhältnisse zu berechnen seien. Die Auseinandersetzung betraf einen Vertrag, der auf ON B 2117: 2002 beruhte. Weil der Disput von grundsätzlicher und weit reichender Bedeutung ist, wird die Thematik im Folgenden nicht nur hinsichtlich der Behinderung durch außergewöhnliche Witterungsverhältnisse sondern auch im Hinblick auf Behinderungen aller Art behandelt. Außerdem werden nicht nur die derzeit noch gültigen Werkvertragsnorm B 2110 und B 2117: 2002 sondern auch die als Entwurf bzw. Vorschlag vorliegenden ÖNORMEN B 2118 und B 2110 NEU einbezogen.

Die Berechnung der Mehrkosten bei Behinderung der Ausführung ist natürlich nicht nur bei Ursachen, die der neutralen Sphäre angehören wie z.B. außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, sondern auch bei Ursachen, die der Sphäre des Auftraggebers zuzurechnen sind wie z.B. Planlieferungsverzug, mangelnde Wahrnehmung der Koordinierungspflicht, fehlende Vorleistungen und Genehmigungen etc., von großer Bedeutung. Da der Autor kein Jurist sondern Bauwirtschaftler ist, beziehen sich sämtliche Ausführungen auf Verträge, die auf den österreichischen Werkvertragsnormen basieren und nicht auf so genannte „ABGB-Ver-



Em. Univ.-Prof. Eckart Schneider liefert einen Gastbeitrag zum Thema „Behinderung der Ausführung“

träge“. Die Anwendung dieser Vertragsform ist den im Infrastrukturbau tätigen Auftraggebern ohnehin durch das Vergabegesetz, welches die Verwendung der ÖNORMEN vorschreibt, verwehrt.

## 2. Werkvertragsnormen B 2110: 2002 Allgemeine Vertragsbestimmungen für Bauleistungen und B 2117: 2002 – Allgemeine Vertragsbedingungen für Bauleistungen an Verkehrswegen

In diesen beiden Normen ist der Sachverhalt so eindeutig geregelt, dass es erstaunt, wenn hierüber Meinungsverschiedenheiten bestehen. Beginnen wir mit den außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen.

Die **Anspruchsgrundlage für eine Verlängerung der Leistungsfrist** liefert Ziff. 5.34.2.1

*Als Behinderungsgründe ... gelten z.B. Streik, Aussperrung, Krieg, Erdbeben, außergewöhnliche Witterungsverhältnisse oder sonstige unabwendbare Ereignisse.*

In Ziff. 5.34.2.4 bzw. 5 wird festgelegt: **Fristverlängerungen sind nach Umfang und Dauer der Behinderung und ihrer Folgen zu ermitteln.**

Der **Anspruch auf Mehrkosten** lässt sich aus Ziff. 5.34.5.1 ableiten:

*Ist die Behinderung durch Umstände verursacht worden, die für den AN vor dem Ablauf der Angebotsfrist nicht vorhersehbar waren oder im Bereich des AG liegen, hat der AN Anspruch auf Vergütung der Mehrkosten, die durch die Behinderung entstanden sind.*

Außergewöhnliche Witterungsverhältnisse sind in den gültigen Werkvertragsnormen explizit als Behinderungen aufgeführt. Dass andere, vom AG direkt zu vertretende Versäumnisse wie Planlieferungsverzug oder fehlende von ihm zu erbringende Genehmigungen ebenfalls Behinderungen darstellen, lässt sich dagegen nur indirekt aus dem Kontext ableiten. Gemeinsam ist ihnen, dass sie für den AN vor Ablauf der Angebotsfrist nicht vorhersehbar waren.

In beiden Fällen hat der AN **Anspruch auf Verlängerung der Leistungsfrist und Anspruch auf Vergütung der Mehrkosten**, die durch die Behinderung entstanden sind. Ein „entweder - oder“ - wie im Entwurf der neuen B 2110 vorgesehen - gab es also bis dato nicht.

In den gültigen NORMEN gibt es auch keinen Passus, aus dem sich ableiten ließe, dass Mehrkosten für Behinderung nur dann vergütet werden, wenn eine berechnete Fristverlängerung vorliegt.

Die **Berechnung der Mehrkosten** ist in Ziffer 5.34.5.2 bzw. 3 geregelt: Die Berechnung der Mehrkosten hat möglichst auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages zu erfolgen...

Diese Bestimmung kann gar nicht anders verstanden werden, als **dass die Berechnung auf kalkulativem Weg zu erfolgen hat**. Nur, wenn ein Vertragspartner die Behinderung verschuldet, hat er dem anderen Schadensersatz zu leisten. Nachdem ein Verschulden des Auftraggebers bei außergewöhnlicher Witterung auszuschließen ist und bei anderen Behinderungen auch nur bei leichter oder grober Fahrlässigkeit bzw. Vorsatz zum Tragen käme, ist diese Bestimmung für die Praxis ohne Bedeutung. Falls der Fall trotzdem einmal eintreten sollte, wäre allerdings ein Ersatz des wirklichen Schadens zu leisten, der bei leichter Fahrlässigkeit mit einem Pauschalbetrag begrenzt ist,

Es ist unverständlich, weshalb im einleitend geschilderten Disput der Auftraggeberver-

treter die Meinung vertrat, dass die Mehrkostenforderung in Folge außergewöhnlicher Witterung nur bei Überschreiten des vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermins berechtigt wäre. Wenn er weiters meint, dass die Berechnung der Mehrkosten im Sinne von Schadenersatz durchgeführt werden müsste, entspricht dies weder dem Sinn noch dem Wortlaut der Norm. Es ist möglich, dass seine Interpretation von den Usancen in Deutschland beeinflusst ist. Dort ist in der VOB Teil B festgelegt, dass Mehrkosten bei Behinderung grundsätzlich als Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens dargestellt werden müssen. Dieser soll nach dem (wunderschönen) juristischen Terminus aus der „Differenz der Vermögenslagen“ berechnet werden. Wie der deutschen Fachliteratur unschwer entnommen werden kann, kommt auch diese Berechnungsmethode nicht ohne Rückgriff auf kalkulative Ansätze aus. In der neueren Rechtssprechung des BGH wurde zur Schadensermittlung die Verwendung von Kostenschätzungen eingeführt. Eine Kostenschätzung ist aber genau das Gegenteil einer konkreten Schadensberechnung, sie ist vielmehr eine einfache Form der Kalkulation. Sehr wohl wird allerdings auch in Deutschland darauf Wert gelegt, dass der kausale Zusammenhang zwischen Ursache (Behinderung) und Schaden nachgewiesen wird.

Bei gründlichem Studium der österreichischen Fachliteratur findet sich allerdings auch hier zu Lande ein namhafter Baurechtler (Karasek), der die B 2110 im Sinne der alten VOB auslegt. Er lehnt bei Behinderung eine kalkulative Ermittlung der Mehrkosten ab und fordert den Nachweis des tatsächlich entstandenen Schadens. In diesem Punkt der NORM-Auslegung kann der Autor ihm aber - wie alle anderen heimischen Bauwirtschaftsexperten - nicht folgen. Karasek macht nämlich in seinem – im Übrigen ausgezeichneten - Kommentar zur ÖNORM B 2110: 2002 bei der Berechnung von Mehrkosten einen Unterschied zwischen Leistungsänderung und Behinderung. Diese Unterscheidung mag für ABGB-Verträge richtig sein, für Verträge, die auf ON B 2110 basieren, ist sie meines Erachtens nicht zutreffend.

Meine Auffassung basiert nicht zuletzt auf den vom Doyen der österreichischen Bauwirtschaftslehre, Prof. W. Oberndorfer, zu diesem Thema veröffentlichten Kommentaren und Ansichten. Beispielhaft sei hier sein Kommentar zum OGH-Urteil vom 30.

August 1994 - veröffentlicht in der Bauzeitung Nr. 45/1994 –angeführt, wo er sich wie folgt äußert:

*... Die Mehrkosten müssen kalkulativer plausibel gemacht werden, ein Nachweis ihrer tatsächlichen Höhe ist nicht erforderlich.*

*... wird auch anerkannt, dass der Produktivitätsverlust im Baubetrieb Mehrkosten sind und kein entgangener Gewinn, wie Bauherren und ihre Rechtsvertreter mit mangelnder betriebswirtschaftlicher Ausbildung immer wieder behaupten.*

Wenn Oberndorfer in dem oben angeführten Artikel fordert, dass bei der Berechnung der zusätzlichen zeitgebundenen Kosten, die durch die Behinderung entstanden sind, auf die IST-Bauzeit abgestellt werden soll, kann ihm der Autor allerdings nur bedingt folgen. Mehr dazu weiter unten.

Der von Oberndorfer vorgeschlagenen Prüfung der Plausibilität des Lohnanteils einer Mehrkostenforderung durch SOLL-IST-Vergleich der produktiven Stunden kann zwar grundsätzlich gefolgt werden, allerdings nur, wenn parallel dazu auch die Lohnkosten mit allen zugehörigen Kostenfaktoren und alle anderen maßgebliche Kostenarten einem Vergleich bzw. einer Bewertung unterzogen werden. Mehrkosten beim Mittellohn können durch Überstunden, Schichtarbeit, Erschwerniszulagen, Leistungsprämien u.Ä. entstehen. Mehrkosten bei Geräten werden durch Schichtbetrieb u. Ä. verursacht. Kapazitätsgpässe bei Subunternehmern, die den Ersatz von Fremd- durch Eigenleistungen oder den Einsatz zusätzlicher oder anderer Subunternehmer erfordern, können ebenfalls Mehrkosten verursachen.

Eine systemimmanente Problematik bei SOLL-IST Vergleichen liegt darin, dass allfällige Kalkulationsfehler des AN berücksichtigt werden müssen. Weil darüber nur schwer ein Konsens zu erzielen ist, bleibt dies ein ewiger Streitpunkt. Dieses Problem tritt bei der Fortschreibung der Angebotskalkulation nicht auf. Die meisten österreichischen Bauwirtschaftsexperten sind sich deshalb darin einig, dass eine normgerechte Berechnung der Mehrkosten durch Behinderung nur mit einer Fortschreibung der Angebotskalkulation geleistet werden kann. Der Ausdruck „Preisgrundlagen“ in der Norm wird dabei als „Kalkulationsgrundlagen“ interpretiert. Diese umfassen

nach bauwirtschaftlicher Lehre neben Mittellohn, Endzuschlag, Gerätemietsätzen auch Leistungsannahmen und Aufwandswerte.

Dazu noch ein Zitat von vielen, diesmal aus dem Kommentar von Oberndorfer/Straube zur ÖNORM B 2110: 2002, Seite 271 f. RZ 731 f.:

*Da der Anspruch auf Vergütung von Mehrkosten keine schuldhaft Behinderung voraussetzt, handelt es sich eben nicht um einen Schadenersatzanspruch, sondern um einen Anspruch auf Erhöhung des Entgelts....Sekundär geht es aber auch um jene Kosten, die dem AN durch die Behinderung entstehen, die keine Verlängerung der Leistungsfrist nach sich zog (Produktivitätsverlust, Hilfsmaßnahmen, Stillstandskosten), ...*

Anschließend werden in diesem Kommentar noch eine Reihe weiterer Mehrkosten angeführt, die in Folge von Behinderungen auftreten können (Rz 736). Als beispielhaft werden genannt:

- Mehrkosten aus reduziertem Einarbeitungseffekt
- Mehrkosten wegen mangelhafter Auslastung von Partien
- Mehrkosten auf Grund von Verschiebungen in schlechtere Jahreszeiten
- Mehrkosten für zusätzlich erforderliche, teurere Ressourcen

Dieser Aufzählung, die noch fortgeführt werden könnte, schließt sich der Autor vollinhaltlich an.

## 3. Entwurf B 2118 und Vorschlag B 2110 NEU

Die beiden Entwürfe bzw. Vorschläge werden gemeinsam behandelt, weil der Vorschlag B 2110 - Ausgabe 24.9.2007 - weitgehend auf dem Entwurf der ON B 2118 - Ausgabe 2006 -aufbaut. Beiden Entwürfen ist gemeinsam, dass sie nicht nur im Aufbau sondern auch in der Definition wesentlicher bauwirtschaftlicher Tatbestände – z.B. Behinderung/Leistungsstörung – grundlegend von der bisher in den deutschsprachigen Ländern in Werkvertragsnormen verwendeten Terminologie abweichen. Diese Unterschiede werden hier nicht generell sondern nur in Hinblick auf Behinderungen bzw. Leistungsstörungen diskutiert. Es ist zu hoffen, dass zwischen den beiden Normen bestehende Unterschiede im Aufbau und bei den Definitionen vor Inkraftsetzen harmonisiert werden.

Als wesentlich ist festzustellen, dass der Begriff „Behinderung der Ausführung“, der

über Jahrzehnte von zentraler Bedeutung für die Bauabwicklung war, nicht mehr aufscheint. Einschlägige Bestimmungen finden sich nunmehr in B 2118 im Kapitel 7 mit der Überschrift „Vertragsanpassung“, in B 2110 lautet die Überschrift dieses Kapitels „Leistungsabweichung und ihre Folgen“. Beide Entwürfe enthalten (erfreulicherweise) eine Zuordnung von Ursachen zu den Sphären der Vertragspartner. Dabei werden außergewöhnliche Witterungsverhältnisse auf der Baustelle nach wie vor der Risikosphäre des AG zugeordnet, dasselbe gilt für außergewöhnliche Elementarereignisse wie Hochwasser und Überflutungen, aber auch Lawinengefahr und Lawinenabgang sowie Sturm und Rutschungen. Alles Ereignisse, deren Ursachen ebenfalls in der neutralen Sphäre liegen.

Der Sphäre des AN werden das Ausführungs- und Kalkulationsrisiko – mit einer obskuren Vorschreibung für die Einhaltung der Mengen für das Bausoll – und das erweiterte Risiko bei Alternativen zugeordnet. Alle vom AG getroffenen Anordnungen, insbesondere in Form von Ausschreibungsunterlagen, Ausführungsplänen, Leistungsänderungen und beigegebenen Stoffen z.B. Baugrund sind der Sphäre des AG zugeordnet.

#### Anspruchsgrundlagen

Die Anspruchsgrundlage für eine Mehrkostenforderung kann in der neuen Diktion eine Leistungsänderung oder eine Leistungsstörung sein. In einem Vertrag, der auf der B 2110 beruht, hat die Anmeldung ehestens zu erfolgen. B 2118 stipuliert, dass Forderungen auf Vertragsanpassung zufolge Abweichungen bis zur nächsten Partnerschaftssitzung zumindest dem Grunde nach anzumelden sind.

#### Fristverlängerung

B 2110 NEU bestimmt, dass ein Anspruch des AN auf **Anpassung der Leistungsfrist oder des Entgelts** besteht, wenn nachstehende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Anmeldung
- Dokumentation
- Zusatzangebot in prüffähiger Form vorgelegt.

Diese Formulierung – gemeint ist das einschränkende „oder“ - ist ein echter „Hammer“. Sie ist ganz offensichtlich im Sinne von „entweder/oder“ gemeint und beim besten Willen nicht anders zu interpretieren. Mal sehen, ob die AN das „schlucken“. Allerdings dürfte es kaum einen unabhängigen Bauwirtschaftsexperten im In- oder

Ausland geben, der diese Einschränkung für sinnvoll oder gar richtig hält. Sinn würde sie allenfalls dann machen, wenn eine Behinderung im Sinne einer Unterbrechung der Arbeiten vorliegt. Aber auch in einem solchen Fall treten praktisch immer Mehrkosten auf (zeitgebundene Kosten, geringere Leistung bei der Wiederaufnahme der Arbeiten etc.). Die Einschränkung ist also in jedem Fall inakzeptabel.

In der B 2118 ist das zwar auch schon günstiger als in der geltenden B 2110 geregelt, aber noch nicht so klar formuliert. Da blieb noch ein Hintertürchen im Sinne von „sowohl als auch“ offen. Warum die AN-Vertreter im NORMEN-Ausschuss diese Schlechterstellung akzeptiert haben, ist dem Autor unverständlich.

Hinsichtlich **Verlängerung der Leistungsfrist** wird in B 2110 Ziff. 7.4.3 festgelegt:

*„Ist mit einer Leistungsabweichung eine Verzögerung oder Beschleunigung der Ausführung verbunden, ist die Leistungsfrist entsprechend anzupassen.“*

Eine Bestimmung zu den Rechtsfolgen des Fristversäumnisses der Anmeldung dem Grunde nach ist B 2118 Ziff. 7.4.2.2 enthalten:

*„Bei einem Versäumnis der Anmeldung dem Grunde nach tritt Anspruchsverlust in dem Umfang ein, indem die Einschränkung der Entscheidungsfreiheit des AG durch das Fristversäumnis zu einem Nachteil für den AG führt.“*

Man darf gespannt sein, was für Auseinandersetzungen diese dehnbare Bestimmung zur Folge haben wird.

#### Berechnung der Mehrkosten

B 2118 enthält in Ziff. 7.1 folgende Bestimmungen:

*„Jede Vertragsanpassung (...) hat in Fortschreibung des bestehenden Vertrages zu erfolgen.“*

#### Ziff. 7.4.1 (4) legt fest:

*„Die Ermittlung der neuen Preise hat auf Preisbasis des Vertrages und – soweit wie möglich – unter sachgerechter Herleitung von Preis-komponenten sowie Mengen- und Leistungsansätzen vergleichbarer Positionen des Vertrages zu erfolgen.“*

In diesem Entwurf ist die Berechnung auf kalkulativem Wege noch deutlicher vorgeschrieben als in den derzeit gültigen Werkvertragsnormen. Eine Junktimierung

zwischen Fristverlängerung und Mehrkostenforderung, wie sie vom eingangs erwähntem AG-Vertreter als notwendige Voraussetzung für die Vergütung von Mehrkosten erachtet wird, ist auch in den Entwürfen für die neuen Werkvertragsnormen nicht vorgesehen. Von einer Berechnung der Mehrkosten im Sinne von Schadenersatz ist noch viel weniger die Rede.

Kritisch werden vom Autor die in B 2118 Ziffer 7.4.3 „Ausführung von Abweichungen“ enthaltenen Bestimmungen beurteilt. Dort wird festgelegt, dass im Falle einer Leistungsänderung erst nach ihrer Anordnung mit der Ausführung begonnen werden darf. Ansonsten gilt diese Leistung als ohne Auftrag oder vertragswidrig erbracht und wird nur insoweit vergütet, als der AG sie nachträglich anerkennt. Besonders problematisch ist der 2. Absatz:

*„Bei Erkennen einer Leistungsstörung darf bei sonstiger Rechtsfolge im Sinne von 7.8 „ohne Auftrag oder vertragswidrig erbrachte Leistungen“, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, erst nach ihrer Anordnung mit der Ausführung begonnen werden, ... was eine Einstellung der Leistung bedeuten kann.“*

#### Weiter in bestem „Advokaten-Deutsch“:

*„Wurde eine allfällig aus der abweichenden Leistung resultierende Forderung dem Grunde oder der Höhe nach in einer Partnerschaftssitzung angemeldet oder nachweislich besprochen, so gilt die Vermutung der Zustimmung des AG zur Ausführung der Leistung, wenn nichts anderes festgehalten wurde. In diesem Fall ist der AN verpflichtet, die Leistung weiter zu führen.“*

**Diese Vermutung beinhaltet jedoch keine Anerkennung des Grundes oder der Höhe der Forderung.**

Diese Formulierung – ein klassischer „Gummiparagraph“ – erlaubt es dem AG, alles offen zu halten. Einem damit konfrontierten AN wird auch der letzte Satz dieses Abschnitts

*Liegt eine Abweichung vor und trifft der AG keine Entscheidung, haftet er für die Folgen seiner Unterlassung* im Ernstfall nicht viel helfen. Es ist wenig wahrscheinlich, dass sich AN und AG darüber einigen, welches die Folgen sind und was für Kosten daraus resultieren.

#### 4. Zusammenfassung

Anlässlich eines konkreten Falls wurde dem Autor von einem namhaften Auftraggebervertreter vorgeworfen, dass die theoretische Herleitung einer Leistungsminde- rung in den

österreichischen Werkvertragsnormen nicht vorgesehen und daher unzulässig sei. Sie könne dazu führen, dass Kosten für nicht erbrachte Leistungen verlangt würden, was zu einer strafrechtlichen Würdigung führen könnte.

Dem wird entgegengehalten, dass sowohl in den derzeit gültigen ÖNORMEN B 2110 und B 2117 als auch im Entwurf der B 2118 und im Vorschlag für die neue B 2110 die Berechnung von Mehrkosten in Folge Behinderung der Ausführung nicht auf dem Wege der Ermittlung des tatsächlichen Schadens sondern auf kalkulativem Wege vorsehen ist.

In der österreichischen Bauwirtschaftslehre besteht weitgehend Einvernehmen darüber, dass diese Berechnung nicht völlig abstrakt, d.h. losgelöst vom tatsächlichen Bauablauf und vom IST-Aufwand erfolgen sollte. Nach Ansicht des Autors sollte die Mehrkostenberechnung dem Kausalitätsprinzip entsprechend unbedingt ursachengerecht und bauteilbezogen vorgenommen werden. Eine pauschale Abschätzung über die Gesamt-Stundensumme ist unzureichend. In Zeiten knapper oder gar unterkalkulierter Angebotspreise ist ohnehin davon auszuge-

hen, dass die Fortschreibung der Urkalkulation zu einem für den Auftraggeber günstigerem Ergebnis führt als die Ermittlung des tatsächlichen Mehraufwands (Schadens). Außerdem zeigen Erfahrungen aus Deutschland, wo letzteres Verfahren auf Grund der anderen Normlage zwingend vorgeschrieben ist, dass die Berechnung der Mehrkosten als Differenz der Vermögenslagen nur selten ohne Rückgriffe auf die Kalkulation möglich ist.

Es spricht nichts dagegen, die Plausibilität einer Mehrkostenforderung anhand eines SOLL-IST-Vergleichs, der alle maßgeblichen Kostenfaktoren (produktive und unproduktive Stunden, Mannmonate als Bauführungspersonal, Geräteeinsatz, Materialverbrauch etc) umfassen sollte, zu beurteilen. Dieser Vergleich erlaubt aber nur eine Grob-Beurteilung.

Eine detaillierte Ermittlung auf kalkulativem Wege kann er keinesfalls ersetzen. Das entspricht weder dem Sinn noch dem Wortlaut der österreichischen Werkvertragsnormen. Diese verlangen ausdrücklich, dass eine Mehrkostenberechnung auf den Kalkulationsgrundlagen und der Preisbasis des Vertrages basieren muss.

#### Literatur (auszugsweise):

ÖNORMEN: B 2110: 2002  
B 2117: 2002  
B 2118: 2006 Entwurf  
B 2110 NEU (Vorschlag 24.9.2007)

G. Karasek: „ÖNORM B 2110 Kommentar“  
Manz, Wien 2003

W. Oberndorfer: Österr. Bauzeitung  
Nr. 45 / 1994

W. Oberndorfer/  
M. Straube: „Kommentar zur ÖNORM B 2110“  
Wirtschaftsverlag, Wien 2003

Vygen: „Bauvertragsrecht nach VOB und BGB“  
Bauverlag, Wiesbaden und Berlin 1997

#### AUTOR

em.Univ.Prof. Dipl.-Ing. Eckart Schneider  
Universität Innsbruck  
Institut für Konstruktion und Gestaltung  
Arbeitsbereich Baubetrieb, Bauwirtschaft  
und Baumanagement (i3b)



Springer BusinessMedia

### Mit ÖBW Online News aus erster Hand

Branchennews und Hintergrundinformationen

Newsletter: Wir informieren Sie wöchentlich über die aktuellen Geschehnisse der Branche.

Heftvorschau: Bereits vor Erscheinen des aktuellen Heftes bieten wir Ihnen einen kurzen Einblick in die Themenauswahl.

Messeüberblick: Die wichtigsten Fachmessen mit allen Daten

Informationen zur Onlinewerbung:  
heidrun.engel@springer.com; Tel. 01/404 10-227